

Der Beweiswert von Zeugungsfähigkeitsgutachten bei strittigen Abstammungsfragen unter Berücksichtigung biostatischer Auswertung von Blutgruppenbefunden*

N. Petersen und K.-G. Heide

Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Christian-Albrechts-Universität Kiel (BRD)

Eingegangen am 19. Dezember 1973

Medico-Legal Importance of Expertises of Procreativity in Settlement of Paternity Disputes with Consideration of the Statistical Evaluation of Serological Results

Summary. A comparision of the results of expertises of procreativity with those of blood groups and their biostatistic evaluation shows a considerable discrepancy. Not only in cases of diagnosed clinical infertility, but also in cases of forensic progenitive inability did the biostatistic evaluation of the blood-group findings produce in part even Essen-Möller rates of more than 95%. The expertise of procreativity therefore is only rarely in a position to justify serious doubts according to § 1600 o, 2 BGB, regarding a man's paternity.

Zusammenfassung. Ein Vergleich der Resultate von Zeugungsfähigkeitsgutachten mit Blutgruppengutachten und deren biostatistischer Auswertung erbringt eine erhebliche Diskrepanz. Nicht nur in Fällen diagnostizierter klinischer Infertilität, sondern auch in Fällen forensischer Zeugungsunfähigkeit ergab die biostatistische Auswertung der Blutgruppenbefunde sogar teilweise Essen-Möller-Werte von > 95%. Das Zeugungsfähigkeitsgutachten ist deshalb nur in den seltensten Fällen in der Lage, schwerwiegende Zweifel im Sinne des § 1600 o Abs. 2 BGB an der Vaterschaft eines Mannes zu rechtfertigen.

Key words: Vaterschaftsgutachten, Zeugungsfähigkeit — Zeugungsfähigkeitsgutachten.

Zur Klärung „schwerwiegender Zweifel“ im Sinne des § 1600 o Abs. 2 BGB bieten sich mehrere naturwissenschaftliche Methoden an. Das effizienteste Verfahren ist zur Zeit das Blutgruppengutachten mit biostatistischer Auswertung, jedoch werden auch anthropologisch-erbbiologische Gutachten, Reifegrad- und Zeugungsfähigkeitsgutachten zur Klärung strittiger Paternitätsfragen herangezogen. Ob allein auf Grund von Zeugungsfähigkeitsbegutachtungen schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft eines Mannes geäußert werden können, soll durch einen Vergleich der Ergebnisse von Zeugungsfähigkeitsbegutachtungen mit denen von blutgruppenserologischen Untersuchungen und deren biostatistischer Auswertung ermittelt werden.

* Auszugsweise auf der 52. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin in München 1973 vorgetragen.

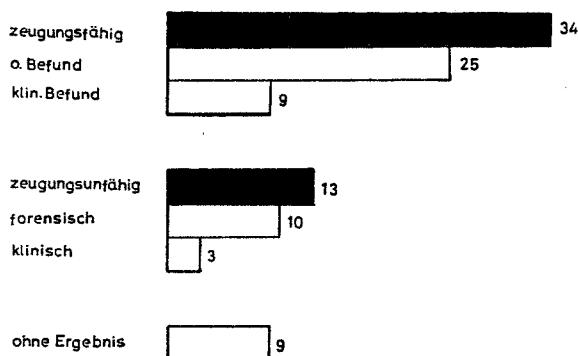


Abb. 1. Zusammenstellung der Zeugungsfähigkeitsgutachten 1960—1972 nach ihrer Beurteilung. $n = 56$

In den Jahren 1960 bis 1972 wurden im gerichtsmedizinischen Institut Kiel 4375 Blutgruppengutachten erstattet. In nur 56 Fällen, entsprechend einer Häufigkeit von 1,3%, war auch eine Zeugungsfähigkeitsbegutachtung durchgeführt worden. Die Zeugungsfähigkeitsgutachten waren teilweise vom Institut für gerichtliche und soziale Medizin Kiel, teilweise von Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten erstattet worden.

Die Fälle, die als „zeugungsfähig“ bezeichnet wurden, haben wir in zwei Gruppen untergliedert. Unter „zeugungsfähig ohne Befund“ sind die Fälle mit einer klinisch uneingeschränkten Fertilität zusammengefaßt, unter „zeugungsfähig mit Befund“ diejenigen, bei denen zum Zeitpunkt der Untersuchung oder der fraglichen Konzeption z. B. eine Entzündung der Keimdrüsen oder eine Anomalie der äußeren Genitalien vorlagen.

Bei den Gutachten mit der Beurteilung „forensisch zeugungsunfähig“ reichte die verbale Interpretation der Befunde von „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zeugungsunfähig“ bis „höchstwahrscheinlich zeugungsfähig“.

Unter klinisch zeugungsunfähig wurden die Fälle eingeordnet, in denen vom Gutachter auf Grund einer Verminderung der Spermienzahl oder pathologischer Formen klinisch eine Infertilität festgestellt wurde.

Teilweise konnte bei den Untersuchungen kein Ejaculat gewonnen werden, bzw. eine Prostatamassage wurde von den Betreffenden abgelehnt, so daß die Untersuchungen ohne verwertbares Ergebnis blieben.

Auffallend ist, daß in der Gruppe der als „zeugungsfähig“ beurteilten Männer die Beklagten deutlich überwiegen, während bei den „zeugungsunfähigen“ die Kläger überwiegen.

Die Blutgruppenbefunde der beiden Untersuchungsgruppen wurden biostatistisch ausgewertet und gegenübergestellt. Dabei konnten im Durchschnitt 9 und mehr Blutgruppenmerkmale in die biostatistische Beurteilung einbezogen werden. Die Ig Y/X + 10-Werte beider Gruppen sind annähernd gleich und entsprechen einer normalen Verteilung. Von den zeugungsfähigen Männern wurden 4 durch die Blutgruppenuntersuchung ausgeschlossen. Etwa die Hälfte dieser Gruppe wies einen Essen-Möller-Wert von > 99,0% auf.

Von den als klinisch zeugungsunfähig bezeichneten Männern konnte keiner durch die Blutgruppenuntersuchung ausgeschlossen werden. In einem Fall betrug der Essen-Möller-Wert sogar > 99,73%.

Von den 10 als forensisch zeugungsunfähig erklärten Männern wurden 2 auch durch die Blutgruppenuntersuchungen ausgeschlossen. Bei dem einen Mann bestand ein Zustand nach Kastration und bei dem anderen eine auch durch mehrere Untersuchungen verifizierte Aspermie. Bei 4 Männern errechnete sich ein Wahrscheinlichkeitswert von < 95% zu dem entsprechenden Kind, wobei die Einzelwerte bei 40, 55, 82 und 91% lagen. 4 von 10 der als forensisch zeugungsunfähig erklärten Männer wiesen einen W-Wert von > 95% auf. In allen diesen 4 Fällen war auch die Ausschlußwahrscheinlichkeit > 95%. Da es sich dabei um Einmannsachen bzw. um eine Zweimannsache mit Ausschluß des Mehrverkehrszeugen handelte, wird man ohne Berücksichtigung des Ergebnisses der Zeugungsfähigkeitsuntersuchungen u. E. davon ausgehen können, daß diese Männer tatsächlich die biologischen Erzeuger sind.

Von den Männern, die durch die Blutgruppenuntersuchungen nicht ausgeschlossen werden konnten, und die als forensisch zeugungsunfähig galten, wurde in 6 Fällen durch das Gerichtsurteil die Vaterschaft verneint. Aus dem Urteilstenor war zu entnehmen, daß das Ergebnis der Zeugungsfähigkeitsbegutachtung die entscheidende Grundlage für das Urteil war. Von den 4 durch die biostatistische Auswertung der Blutgruppenbefunde von uns als biologische Erzeuger vermuteten Männern wurden 3 durch Gerichtsurteil allein auf Grund der Zeugungsfähigkeitsbegutachtung als Nichtvater benannt. Nur in einem Fall, in dem vom Gericht auch eine biostatistische Auswertung der Blutgruppenbefunde angefordert worden war, wurde nunmehr auf Grund des positiven Hinweises des biostatistischen Gutachtens trotz forensisch festgestellter „Zeugungsunfähigkeit“ der entsprechende Mann als Erzeuger vom Gericht festgestellt.

Es besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Ergebnis der Zeugungsfähigkeitsbegutachtung und dem der biostatistischen Auswertung der Blutgruppenbefunde. Diese Differenz beruht darauf, daß auf Grund prinzipieller Schwierigkeiten ein Zeugungsfähigkeitsgutachten nur in wenigen Fällen, z. B. bei einer Hodenagenesie, -aplasie oder Kastration zum fraglichen Konzeptionszeitpunkt, schwerwiegende Zweifel gem. § 1600 o Abs. 2 BGB erbringen kann. Deshalb kommt dem Blutgruppengutachten mit biostatistischer Auswertung ein erheblich höherer Beweiswert zu, zumal die biostatistische Beurteilung auch einen positiven Vaterschaftshinweis erbringen kann. Es verstößt u. E. gegen die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, wenn ein Gericht eine Vaterschaftsfeststellungsklage verwirft und sein Urteil dabei allein auf das negative Ergebnis der Spermienuntersuchungen stützt.

Dr. N. Petersen
Dr. K.-G. Heide
Institut für gerichtliche und soziale Medizin
der Christian-Albrechts-Universität
D-2300 Kiel, Hospitalstraße 17/19
Bundesrepublik Deutschland